



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Update Corona 24.04.2020 – Informationen für unsere Mandanten

<p>Wer darf öffnen, wer bleibt geschlossen?</p>	<p>Hessen</p> <p>Mit der vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus lockert Hessen ab Montag auch einige der bestehenden Schutzmaßnahmen für den Handel.</p> <p>Die wichtigsten Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• auch in Hessen gilt: Geschäfte mit weniger als 800 qm Verkaufsfläche können bei strikter Anwendung der Abstands- und Hygieneregeln wieder öffnen. Angesichts der Tatsache, dass sich die Mehrzahl der Nachbarländer für diesen Weg entschieden hat, wird Hessen auch größeren Einzelhändlern unter strengen Bedingungen die Öffnung erlauben: Sie müssen ihre Verkaufsfläche auf 800 qm reduzieren, und zwar so, dass die Abtrennung unmissverständlich und klar ist und auch durchgesetzt wird.• Für Buchhandlungen, Auto- und Fahrradhändler gilt die Größenbeschränkung nicht. Klargestellt wird, dass auch Geschäfte in Einkaufszentren öffnen dürfen, wenn ihre Verkaufsfläche kleiner als 800 qm ist.• Klargestellt wird ferner, dass sich in jedem Geschäft gleichzeitig nur eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 20 qm für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche aufhalten darf, um einen Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Personen im Geschäft sicherzustellen. Besteht die Gefahr einer Unterschreitung, etwa in Kassenbereichen, müssen Trennvorrichtungen vorgesehen werden.
---	--



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

- Eisdielen dürfen künftig sowohl Ware ausliefern als auch an der Theke – bei Einhaltung der Abstandsregeln – verkaufen, allerdings nur im Außer-Haus-Verkauf und ohne das Anbieten von Sitzgelegenheiten. Um Konflikte mit dem Abstandsgebot zu vermeiden, darf im Umkreis von 50 Metern kein Eis verzehrt werden.

Die ausführlichen Auslegungshinweise finden Sie hier:

https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/2020-04-18_auslegungshinweise_4.coronavo_final_003.pdf

Thüringen

In Thüringen werden ab dem 24.04.2020 die Corona-Schutz-Auflagen schrittweise gelockert

Auszüge aus dem Zeitplan:

Ab 24. April:

- Einzelhandel in Thüringen: Geschäfte mit einer Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter, bzw. größere Geschäfte, wenn sie ihre Ladenfläche entsprechend verkleinern

Ab 27. April:

- Zoologische und Botanische Gärten,
- Freilichtmuseen, Galerien, Museen und Ausstellungshallen
- Bibliotheken und Archive



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>Ab 4. Mai:</p> <ul style="list-style-type: none">• Friseurläden unter erhöhten Arbeitsschutzstandards <p>Die Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020 finden Sie hier:</p> <p>https://www.erfurt.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/4769190/d521eac9df863879f97fe548065406d1/3-thuersars-cov-2-eindmassnvo-data.pdf</p>
<p>Ist es strafbar, falsche Angaben in den Corona-Soforthilfeanträgen zu machen? - Beitrag Rechtsanwältin Frau Julia Heieis</p>	<p>Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise belasten viele Unternehmen enorm. Die von Bund und Ländern bereitgestellten Soforthilfe-Maßnahmen sollen die Folgen der Krise abmildern. Einige haben daher bereits Anträge gestellt und auch schon die Auszahlungen erhalten. Doch über ihre strafrechtliche Verantwortung sind sich nur wenige im Klaren.</p> <p>Wir haben hierzu Rechtsanwältin Frau Julia Heieis, Fachanwältin für Strafrecht, um eine rechtliche Einschätzung der Lage gebeten:</p> <p>Ist es strafbar, falsche Angaben in den Corona-Soforthilfeanträgen zu machen?</p> <p>Ja, zweifellos. Die Soforthilfe ist nur zu gewähren, wenn ein Unternehmer vorweisen kann, dass er nur aufgrund der einschränkenden staatlichen Maßnahmen durch die Corona-Pandemie in einen Liquiditätsengpass geraten ist.</p>



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Wie ist der Liquiditätsengpass zu begründen?

In Hessen und Thüringen ist ein Liquiditätsengpass zu bejahen, wenn der Umsatz im Vergleich zum selben Zeitpunkt des Vorjahres, sprich Februar oder März 2019, um die Hälfte eingebrochen ist und keine betrieblichen Mittel eingesetzt werden können, um diesen auszugleichen, mit der Konsequenz, dass der Unternehmer seine Miet- oder Leasingkosten nicht mehr begleichen kann.

Um einen Ausgleich von Verdienst- oder Einnahmeausfall geht es nicht. Auch wird der Personalaufwand nicht mitberücksichtigt, der weiter zu leisten ist, wobei es hier andere Unterstützungsmöglichkeiten gibt.

Welche strafrechtlichen Konsequenzen drohen mir als Unternehmer bei falschen Angaben?

Werden aufgrund falscher Angaben Subventionen bewilligt, ist der Straftatbestand des Subventionsbetruges erfüllt. Dieser sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor. Die Strafbarkeit liegt schon dann vor, wenn der Antragsteller es für möglich hält, dass die Angaben unvollständig oder unwahr sind.

Aber nicht nur hier lauert eine Strafbarkeit. In allen Anträgen sind die getätigten Angaben eidesstattlich zu versichern. Weiß man demnach, dass die Angaben falsch sind und versichert aber durch die eigene Unterschrift die Richtigkeit dieser Angaben, macht man sich wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar, mit einer Strafandrohung bis zu drei Jahren Haft oder einer Geldstrafe.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Drohen mir noch weitere Konsequenzen?

Die gewährten Soforthilfen müssen zurückgezahlt werden. Einem Gewerbetreibenden droht zudem je nach Art des Gewerbes entweder die Gewerbeuntersagung oder die Rücknahme bzw. der Widerruf der Gewerbeerlaubnis, weil die gewerberechtliche Zuverlässigkeit fehlt.

Was kann ich tun, wenn mir ein Strafverfahren droht?

Wichtig ist erst einmal, Ruhe zu bewahren. Machen Sie keine Aussagen gegenüber den Ermittlungsbehörden. Wenden Sie sich mit Ihrer Vorladung an einen spezialisierten Fachanwalt für Strafrecht. Es gibt Möglichkeiten, die Strafbarkeit zu verhindern oder zu minimieren.

Es ist demnach bei der Antragstellung besondere Vorsicht geboten, auch wenn die einmalige Bewilligung von Soforthilfen ohne Rückzahlungsverpflichtung in der jetzigen Situation sehr verlockend ist. Schummeln kann zu einem hohen Risiko führen.

Julia Heieis
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Mediatorin
Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel: 0661-69819
Fax: 0661-61089





PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Förderprogramm zur
„Weiterführung der
Vereins- und Kultur-
arbeit“

Hessen

Das Land Hessen startet jetzt mit einem neuen Förderprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturlandschaft abzufedern“. „Von diesem Programm können alle 41.000 gemeinnützigen Vereine profitieren“, kündigte Ministerpräsident Volker Bouffier an. Je nach Situation des einzelnen Vereins kann dieser bis zu 10.000 Euro finanzielle Unterstützung beantragen.

Laut der entsprechenden Richtlinie können Mittel beantragt werden, beispielsweise für

- Nachwuchsarbeit
- Mieten / Betriebskosten (Wasser, Strom, weitere Nebenkosten)
- Instandhaltungen
- Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagten Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o.ä.)

Diese Mittel können ab 1. Mai 2020 beim fachlich zuständigen Ministerium beantragt werden. Der Antrag ist online abrufbar. Dabei ist zu beachten, dass finanzielle Notlagen, die bereits vor dem 11. März bestanden haben, davon nicht abgedeckt werden.

Das Antragsformular finden Sie hier:

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/foerderprogramm-zur-weiterfuehrung-der-vereins-und-kulturarbeit>



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Auch hier ist die Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses zu beziffern. Der Betrag errechnet sich aus der Summe der zu erwartenden monatlichen Verluste während der Corona-Virus-Pandemie. Von dieser Summe sind die mit Stichtag 11. März 2020 im Verein vorhandenen liquiden Mittel und eine möglicherweise vorhandene freie Rücklage abzuziehen.

Die Richtlinie zur Durchführung des Förderprogramms zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“ finden Sie hier:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de_land/richtlinie_vereine.pdf

Thüringen

Der Freistaat Thüringen hat ebenfalls eine Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an gemeinnützige Thüringer Einrichtungen und Organisationen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020 erlassen.

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020, welche daraus resultieren, dass die fortlaufenden Einnahmen (dazu gehören auch Beiträge, Fördermittel u.ä.) nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den nächsten drei Monaten zu decken.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss einmalig pro Organisation gewährt. Die Höhe der Billigkeitsleistung ist nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt. Neben den angestellten Beschäftigten werden Auszubildende sowie geringfügig Beschäftigte (Minijobber) über die jeweiligen Stundenanteile ebenfalls berücksichtigt. Einrichtungen ohne vorgenannte Beschäftigte gelten als Unternehmen bis fünf Beschäftigte.

Folgende Zuschüsse werden als Billigkeitsleistungen bis zu folgenden Höhen gewährt:

- bis 9.000 EUR für Unternehmen bis fünf Beschäftigte
- bis 15.000 EUR für Unternehmen mit sechs bis zehn Beschäftigten
- bis 20.000 EUR für Unternehmen mit elf bis 25 Beschäftigten
- bis 30.000 EUR für Unternehmen mit 26 bis 50 Beschäftigten.

Die Soforthilfen können bereits seit dem 15. April 2020 beantragt werden.

Alle Voraussetzungen zur Beantragung der Soforthilfe finden Sie unter:

www.gfaw-thueringen.de/corona-soforthilfe

Die Richtlinie und weitere Informationen finden Sie auch hier:

https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_standardseite&pid=63&



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Fristverlängerung Lohnsteuer-Anmeldung	<p>Mit Schreiben vom 23.04.2020, IV A 3 -S 0261/20/10001 :005, hat das Bundesfinanzministerium eine Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise ermöglicht.</p> <p>Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag nach § 109 Absatz 1 AO verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/409b1d41-de88-4cc5-8e12-0c74beee70c7</p>
Ermäßigter Steuersatz für Speisen in Gaststätten	<p>Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise für Gastronomiebetriebe soll der Mehrwertsteuersatz für Speisen in der Gastronomie vorübergehend von 19 auf 7 % gesenkt werden.</p> <p>Die Mehrwertsteuer für Speisen in Gaststätten wird demnach ab dem 1.7.2020 befristet bis zum 30.6.2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent gesenkt.</p>
Vereinfachte Verlustverrechnung	<p>Als Corona-Sofortmaßnahme sollen nach dem Beschluss der Koalitionsspitzen kleine und mittelständische Unternehmen durch eine vereinfachte Verlustverrechnung zusätzlich Liquidität erhalten. Dies geht aus einer Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 23.04.2020 hervor:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/b3058bd5-e42a-4820-866f-dbc72ab970b5</p>



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise im Jahr 2020 mit einem Verlust rechnen, erhalten demnach eine Liquiditätshilfe.</p> <p>Sie können laut der obigen Pressemitteilung ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlten Beträgen bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das Jahr 2020.</p> <p>So soll für kleine Unternehmen und Selbständige im Handel, in der Kultur und im Gastronomiebereich notwendige Liquidität geschaffen werden, unabhängig davon, ob die Geschäfte weiterhin geschlossen bleiben oder zeitnah wieder geöffnet werden.</p> <p>Die konkreten Details sollen in Kürze in einem BMF-Schreiben veröffentlicht werden.</p>
Geplante Anhebung des Kurzarbeitergeldes	<p>Die Spitzen von Union und SPD planen, das Kurzarbeitergeld für besonders von der Corona-Krise betroffene Arbeitnehmer anzuheben.</p> <p>Wegen der enormen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise für viele Arbeitgeber, befinden sich derzeit hunderttausende Beschäftigte in Kurzarbeit. Die Bundesagentur für Arbeit ersetzt mit dem Kurzarbeitergeld einen Teil des weggefallenen Nettoeinkommens in folgender Höhe:</p> <ul style="list-style-type: none">• kinderlose Beschäftigte: 60 %• Beschäftigten mit Kindern 67 %.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>Neuregelung:</p> <p>Nach der Neuregelung soll das Kurzarbeitergeld für diejenigen Arbeitnehmer, die derzeit um mindestens 50 % weniger arbeiten,</p> <ul style="list-style-type: none">• ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 % (bzw. 77 % für Haushalte mit Kindern)• und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 % (bzw. 87 % für Haushalte mit Kindern) <p>des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht werden, längstens bis 31.12.2020.</p> <p>Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden demnach ab 1.5.2020 bis 31.12.2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.</p> <p>www.zeitstaerken.de</p>
<p>Änderung der Konditionen für den KfW-Schnellkredit 2020 etc.</p>	<p>Änderungen der Konditionen für den KfW-Schnellkredit 2020:</p> <p>Um den KfW-Schnellkredit 2020 zu erhalten, müssen Sie zuletzt Gewinn erzielt haben – entweder im Jahr 2019 oder in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 (bzw. seit Sie am Markt aktiv sind, falls der Zeitraum kürzer ist). Das heißt, ab sofort genügt es, wenn ein Gewinn im Jahr 2019 vorlag.</p>



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Änderungen der Konditionen für den KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit:

Ab dem 22.04.2020 gelten diese Änderungen:

- Für Kredite bis 800.000 Euro wird die Kreditlaufzeit von max. 5 auf max. 10 Jahre erhöht. Sie haben also länger Zeit, um den Kredit zurückzuzahlen.
- Für Kredite über 800.000 Euro wird die Kreditlaufzeit von max. 5 auf max. 6 Jahre erhöht.
- Auf Wunsch zahlen Sie statt 1 Jahr jetzt 2 Jahre lang nur Zins, keine Tilgung – zu Beginn senkt das Ihre regelmäßige Belastung.

Weitere Details erfahren Sie auf der Homepage der KfW:

https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html?kfwnl=Unternehmensfinanzierung_MSB.17-04-2020.844996



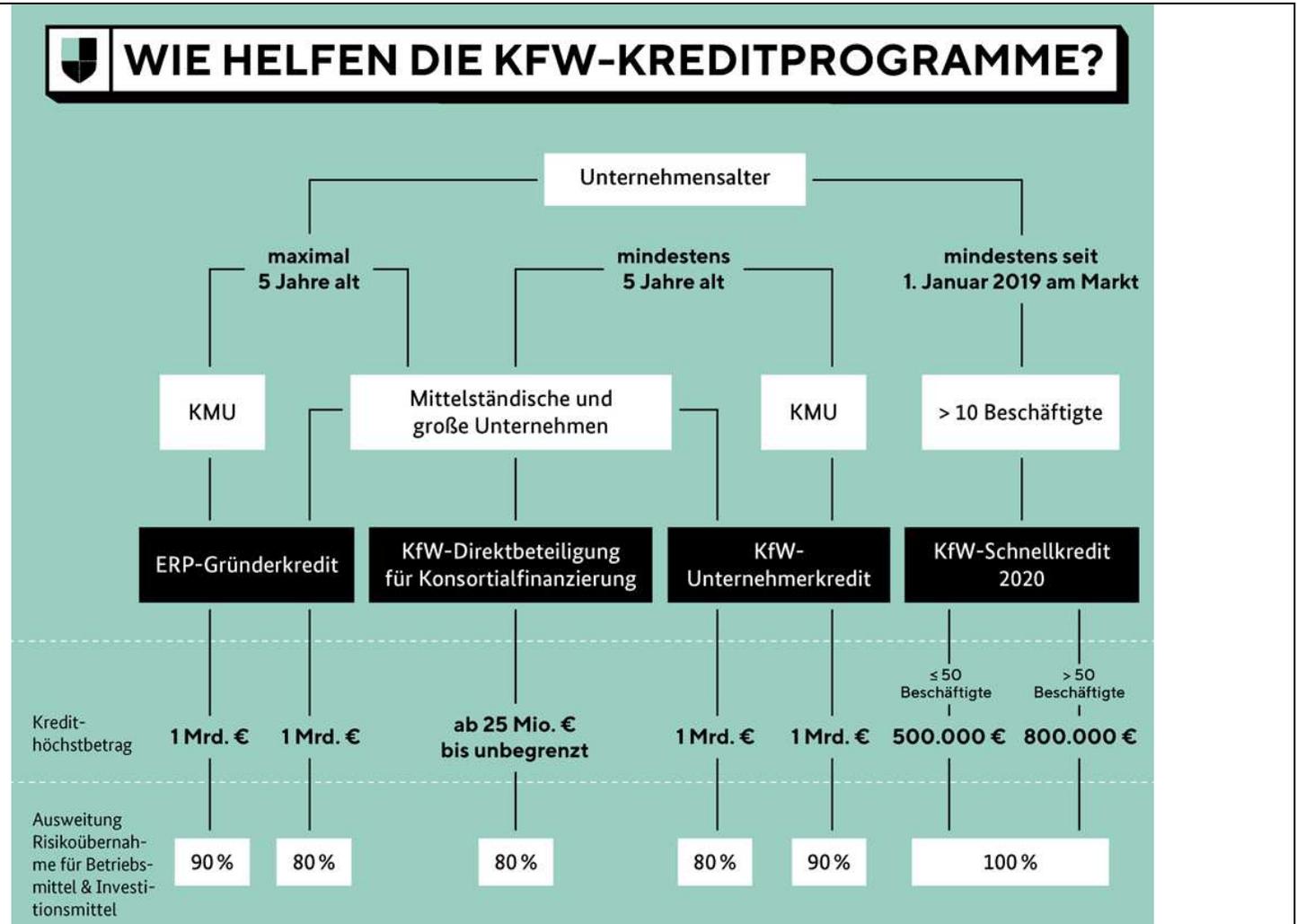
PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Übersicht über die
KfW-Kreditpro-
gramme

© Bundesministe-
rium der Finanzen





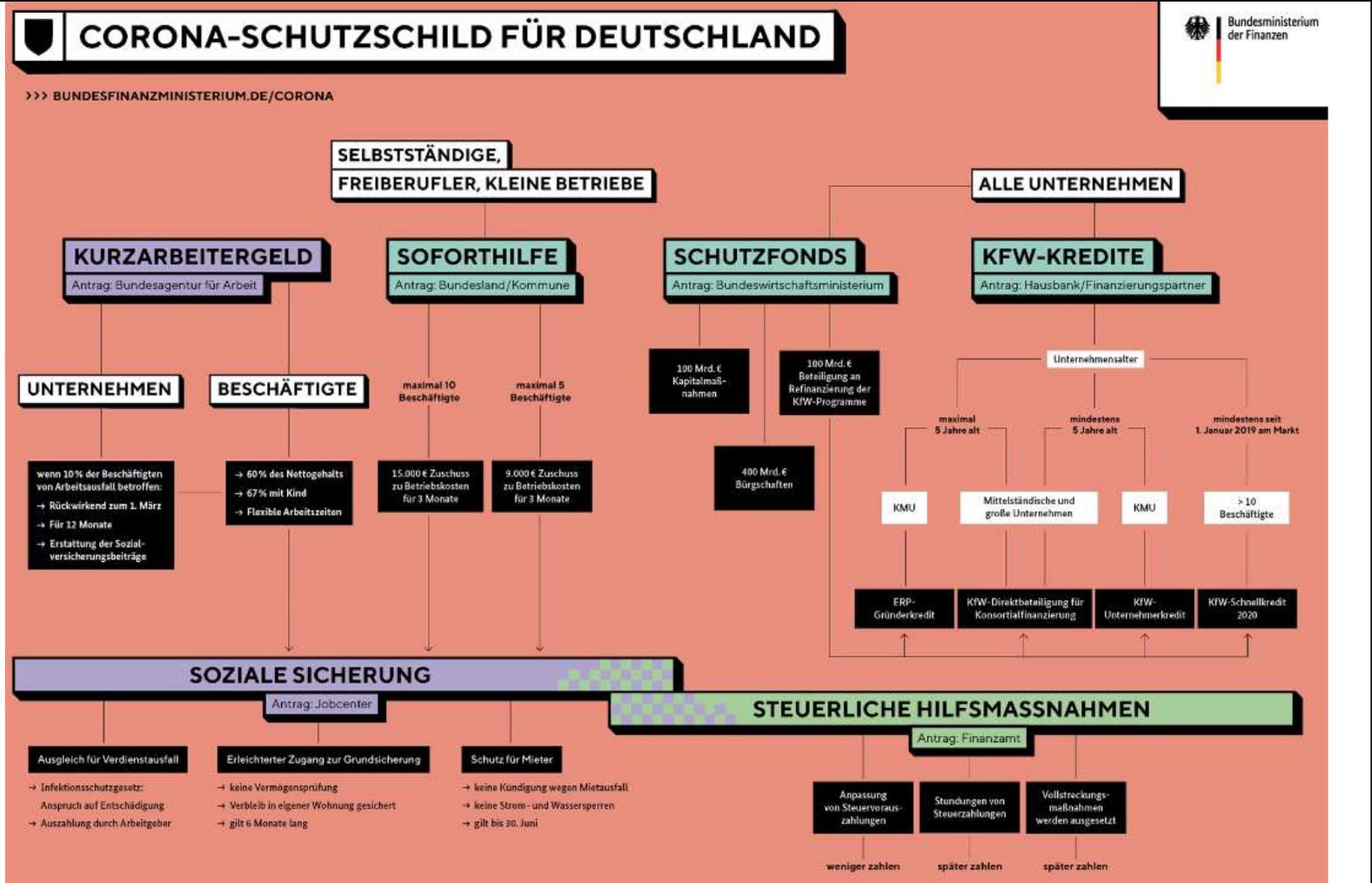
PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Übersicht Corona-Schutzschild für Deutschland

© Bundesministerium der Finanzen





PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Ausweitung der Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs

Um dem Problem der fehlenden Arbeitnehmer entgegenzuwirken, werden aufgrund der Corona-Pandemie für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 die Zeitgrenzen der Befristung für kurzfristige Minijobs von bisher 3 auf jetzt 5 Monate und von bisher 70 auf jetzt 115 Arbeitstage angehoben.

Berufsmäßige Beschäftigungen sind nach wie vor ausgenommen. Ein kurzfristiger Minijob liegt nur vor, wenn die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Zur Frage, ob ein kurzfristiger Minijob oder ein berufsmäßiger Minijob vorliegt, informiert die Minijob-Zentrale auf ihrer Homepage und erläutert hier die Abgrenzungskriterien:

<https://blog.minijob-zentrale.de/2019/03/20/kurzfristige-minijobs-berufsmassig-oder-nicht/>

Anwendungsregeln für die Änderungen und Anhebungen der Grenzen

Eine Beschäftigung, die ausschließlich zwischen dem 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 ausgeübt wird und auf längstens 5 Monate oder 115 Arbeitstage befristet ist, gilt als kurzfristig.

Eine Beschäftigung, die vor dem 1. März 2020 begonnen hat und darüber hinaus andauert, gilt von Beginn an als kurzfristig, wenn sie unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Ab dem 1. März 2020 ist auf Grund der Gesetzesänderung eine längere Zeitdauer für kurzfristige Minijobs maßgebend. Die Beschäftigung ist daher ab diesem Zeitpunkt neu zu beurteilen. Ein kurzfristiger Minijob liegt ab diesem Zeitpunkt vor, wenn die Beschäftigung unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten seit ihrem Beginn im Jahr 2020 auf längstens 5 Monate bzw. 115 Arbeitstage befristet ist.

Beispiel

Eine Raumpflegerin arbeitet seit dem 01.01.2019 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 420 Euro. Im März 2020 bittet der Arbeitgeber sie, vom 01.04. bis zum 31.05.2020 mehr zu arbeiten, da aufgrund der Corona-Pandemie ein erhöhter Reinigungsbedarf besteht. Dadurch erhöht sich der Verdienst in den Monaten April und Mai 2020 auf monatlich 2.000 Euro. Die Raumpflegerin hatte bereits im Juni, September und Dezember 2019 Krankheitsvertretungen für Vollzeitkräfte übernommen und dadurch in diesen Monaten die monatliche Verdienstgrenze von 450-Euro überschritten.

Ergebnis

Die Beschäftigung der Raumpflegerin bleibt auch für die Zeit vom 01.04. bis zum 31.05.2020 ein 450-Euro-Minijob. Innerhalb des maßgebenden 12-Monats-Zeitraums wurde maximal in 5 Kalendermonaten die Verdienstgrenze nicht vorhersehbar überschritten.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Beschäftigung über den 31. Oktober 2020 hinaus

Eine Beschäftigung, die vor dem 31. Oktober 2020 beginnt und darüber hinaus andauert, ist von Beginn an kurzfristig, wenn sie unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten auf längstens 5 Monate oder 115 Arbeitstage befristet ist.

Zum 1. November läuft die Übergangsvorschrift aus, so dass ab diesem Zeitpunkt wieder die kürzere Zeitdauer maßgebend ist. Die Beschäftigung ist daher ab diesem Zeitpunkt neu zu beurteilen. Ein kurzfristiger Minijob liegt ab diesem Zeitpunkt nur noch dann vor, wenn die Beschäftigung unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten seit ihrem Beginn im Jahr 2020 auf längstens 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist.

www.zeitstaerken.de

Quellenangaben: <https://www.steuerberaterverband-hessen.de/home/>
<https://www.hessen.de/>
<https://www.arbeitsagentur.de/>
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>
<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020>
https://www.bmjv.de/DE/Startseite/Startseite_node.html
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfakten-corona-soforthilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=12
https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_6_april_2020.pdf
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/04/Inhalte/Kapitel-2b-Schlaglicht/2b-Mit-aller-Kraft-gegen-Corona-Krise.html>